



Merkblatt zur endodontischen Revision

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

bei Ihnen soll eine "endodontische Revision" durchgeführt werden; sie beinhaltet die Entfernung und Erneuerung von nicht vollständigen, undichten oder infizierten Füllmaterialien aus den Wurzelkanälen. Vor einer neuen Wurzelfüllung werden eventuell zusätzliche, bisher unbehandelte Wurzelkanäle gesucht, alle Kanäle komplett aufbereitet, eingehend gereinigt und desinfiziert. Dies bedingt einen erheblichen zeitlichen und technischen Aufwand und wird von nur wenigen Spezialisten routinemäßig durchgeführt.

Diese Revision ist in Ihrem Fall notwendig, weil durch die unzureichende Wurzelfüllung eine chronische Knochenentzündung besteht, die röntgenologisch sichtbar ist und als so genannter "Herd" erheblich gesundheitsschädigend sein kann. Dies wurde Ihnen eingehend erläutert.

Die in Deutschland mehrheitlich praktizierte Therapie besteht in einer chirurgischen Entfernung von Knochen, um die Wurzelspitzen freizulegen, zu kürzen und den Wurzelkanal quasi "rückwärts" füllen zu können (die sogenannte Wurzelspitzenresektion). Dieser Eingriff birgt chirurgischen Risiken, verursacht Unannehmlichkeiten für den Patienten und hat eine unsichere Erfolgsaussicht. Der Grund dafür ist, dass mit einem solchen Eingriff die Ursache - nämlich die Infektion im Wurzelkanal oder in zusätzlichen bisher nicht behandelten Kanälen - nicht eliminiert ist.

Die bessere, sicherere und komfortablere Behandlung ist daher der sanfte, wenn auch zeitintensive Versuch der nicht-chirurgischen endodontischen Revision. Gegebenenfalls müssen vorab vorhandene Kronen und/oder Metallstifte aus dem Zahn entfernt werden; vor allem Letzteres kann mit erheblichen mechanischen Schwierigkeiten verbunden sein.

Natürlich werden auch hier Komplikationen und Misserfolge beobachtet; es kann zu Infektionen kommen oder ein Instrument kann abbrechen. Ein besonders schwerer Zerstörungsgrad kann gegebenenfalls auch erst während der Behandlung sichtbar werden - mit der Erkenntnis, dass der Zahn nicht erhaltungsfähig ist.

Auch kann trotzdem eine chirurgische Revision der Wurzelspitze erforderlich werden, da gelegentlich Materialien oder Entzündungsprozesse im letzten Teil des Wurzelkanals oder im Knochen nur auf diese Weise eliminiert werden können. Durch die vorausgegangene Kanaldesinfektion und -versiegelung ist die Erfolgswahrscheinlichkeit des chirurgischen Eingriffs nun jedoch beträchtlich höher. Die Erfolgsrate einer fachgerechten Revision liegt insgesamt über 80 Prozent. Die Alternative ist leider nur die Extraktionszange. Von daher gesehen dürfte Ihnen eine Entscheidung zum Zahnerhalt nicht schwerfallen. Wir haben sehr viel Erfahrung mit endodontischen Revisionen und eine hohe Erfolgsquote.

Zum Honorar:

Die Kosten für eine endodontische Revision hängen vom individuellen Schwierigkeitsgrad der Behandlung, von deren Dauer, den eingesetzten Instrumenten und Materialien, sowie davon ab, welcher Zahn behandelt wird. Da eine zu entfernende Wurzelfüllung weich oder sehr hart sein kann und auch metallische Aufbauten sich der Entfernung kaum oder ganz erheblich widersetzen können, sind eine vorherige exakte Schätzung des Zeitaufwandes und damit auch der Behandlungskosten kaum möglich.

Der Behandlungsaufwand und auch die nicht voraussehbaren Schwierigkeiten zwingen uns, eine so genannte „Honorarvereinbarung“ nach § 2 Abs. 2 der amtlichen Gebührenordnung mit Ihnen zu vereinbaren. Dies ist eine vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, aufwändige Behandlungen auch adäquat berechnen zu können.

Ein weiteres Problem:

Honorare, die mit dem Patienten nach § 2 Abs. 2 der GOZ vereinbart wurden, dürfen nach den Vorschriften der Gebührenordnung nicht nachträglich erhöht werden; Zahnärzte in Deutschland müssen sozusagen „hellseherische Fähigkeiten“ haben. In Ihrer Honorarvereinbarung finden Sie daher diejenigen Gebührensätze, die bei maximalen Schwierigkeiten und entsprechendem Zeitaufwand der Behandlung erforderlich werden. Sollte die Revision einfacher und mit weniger Zeitaufwand durchführbar sein, so werde ich diese Honorarsätze selbstverständlich anpassen.

Für gesetzlich versicherte Patienten:

Die endodontische Revision ist nach den Richtlinien Ihrer Krankenkasse keine Kassenleistung und wird daher - bis auf seltene Ausnahmen - auch von den Kassen nicht übernommen. Details dazu erklären wir Ihnen gerne auf Nachfrage.

Ihr Praxisteam